



**Einwohnergemeinde
Därligen**

Campingreglement

2025

Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28. November 2025

Inhaltsverzeichnis¹

ZWECK	3
ART. 1 ZWECK / ZUSTÄNDIGKEIT	3
BEGRIFFE	3
ART. 2 CAMPIEREN	3
ART. 3 CAMPIEREN AUSSERHALB VON CAMPINGPLÄTZEN	3
ART. 4 CAMPINGPLATZ	3
ART. 5 PLATZHALTER:IN	4
BEWILLIGUNGSPFLICHT	4
ART. 6 BEWILLIGUNG	4
ART. 7 STELLPLÄTZE BEI LANDWIRTSCHAFTSBETRIEBEN	4
STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	4
ART. 8 ÜBERTRAGUNG	4
ART. 9 STRAFBESTIMMUNGEN	4
ART. 10 INKRAFTTRETEN.....	4

Die Einwohnergemeinde Därliigen erlässt gestützt auf

- das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979
- das Gemeindegesetz (GG) des Kantons Bern vom 16. März 1998
- das Baugesetz (BauG) des Kantons Bern vom 9. Juni 1985
- die Bauverordnung (BauV) des Kantons Bern vom 6. März 1985
- das Dekret über das Baubewilligungsverfahren (BewD) des Kt. Bern vom 22. März 1994
- das kantonale Waldgesetz (KWaG) vom 5. Mai 1997
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV) vom 24. März 1999
- das Organisationsreglement (OGR) der EWG Därliigen vom 30. November 2001

folgendes Reglement:

Zweck

Zweck

Artikel 1

¹ Dieses Reglement bezweckt, das Campieren auf dem Gemeindegebiet zu ordnen und zu verhindern, dass öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit oder Sittlichkeit gestört oder das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt wird.

Zuständigkeit

² Die Überwachung des Campingwesens obliegt dem Gemeinderat.

Begriffe

Campieren

Artikel 2

¹ Unter Campieren versteht man das vorübergehende Verweilen und Übernachten von Personen in Zelten, Wohnwagen, Motorhomes (Campingbussen), Personenwagen, Mobilheimen (Wohnheimen) oder ähnlichen mobilen und ortsfesten Einrichtungen.

Campieren ausserhalb
von Campingplätzen

Artikel 3

¹ Das Campieren ist auf dem gesamten Gemeindegebiet grundsätzlich nicht gestattet. Davon ausgenommen ist das vereinzelte Campieren in Privatgärten durch Familienangehörige, Verwandte sowie der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer bekannte Personen.

² Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin und mit Zustimmung des betreffenden Grundeigentümers oder der betreffenden Grundeigentümerin das gelegentliche Aufstellen von Zelten und Wohnwagen, insbesondere durch Jugendorganisationen gestatten. Es können Auflagen gemacht und die Dauer festgelegt werden.

³ Stellplätze für Zelte, Wohnwagen, Motorhomes (Campingbusse), Personenwagen (mit Übernachtungsmöglichkeit) usw. sind im Hofbereich eines Landwirtschaftsbetriebes im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung zulässig.

Campingplatz

Artikel 4

¹ Als Campingplätze gelten die dem regelmässigen Campieren dienenden und dafür eingerichteten Plätze, die gemäss Artikel 6 behördlich bewilligt sind.

Platzhalter:in	Artikel 5 ¹ Platzhalter:in im Sinne dieses Reglements ist diejenige Person, die anderen Personen das Campieren auf dem als Camping eingerichteten Grundstück erlaubt. Diese Person ist für diesen Platz verantwortlich
	Bewilligungspflicht
Bewilligung	Artikel 6 ¹ Die Einrichtung, Erweiterung oder das Führen eines Campingplatzes ist bewilligungspflichtig. Vorschriften des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten. ² Die Erteilung besonderer Bewilligungen wie zum Beispiel für die Abwasserbeseitigung, die Erstellung oder Abänderung von Bauten (Baubewilligung) oder das Führen eines Gastwirtschaftsbetriebs richtet sich nach den hierfür bestehenden, besonderen Vorschriften.
Stellplätze bei Landwirtschaftsbetrieben	Artikel 7 ¹ Die Baubewilligungspflicht von Stellplätzen im Hofbereich eines Landwirtschaftsbetriebs richtet sich nach der übergeordneten Gesetzgebung.
	Straf- und Schlussbestimmungen
Übertragung	Artikel 8 ¹ Der Gemeinderat kann die Ausführung von Aufgaben, die namentlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements dienen, ganz oder teilweise an Dritte übertragen.
Strafbestimmungen	Artikel 9 ¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften Anwendung finden. ² Der Gemeinderat kann einen Bussenkatalog erstellen, der bei Nichteinhaltung des Reglements zur Anwendung kommt
Inkrafttreten	Artikel 10 ⁵ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung am 28. November 2025 genehmigt.

Einwohnergemeinde Därligen

Der Gemeindepräsident:

Der Sekretär:

Hans Wolf

Stephan Dietrich

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 30. Oktober 2025 bis 29. November 2025 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 und 45 vom 30. Oktober 2025 und 6. November 2025 bekannt.

Därligen, 1. Dezember 2025

Der Gemeindeverwalter:

Stephan Dietrich